



Prof. Dr. Aden, HWR Berlin • Alt-Friedrichsfelde 60 • 10315 Berlin

An den  
Ausschuss für „Inneres und Heimat“ des  
Deutschen Bundestages

Per E-Mail an: [innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)

Datum: 09. Mai 2020

**Stellungnahme zum Antrag  
„Europol zu einem europäischen Kriminalamt aufwerten“,  
Bundestags-Drs. 19/10164,  
vorgelegt zur Anhörung des Ausschusses für „Inneres und Heimat“  
des Deutschen Bundestags am 11. Mai 2020 in Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung. Für die weitere Beratung schlage ich dem Ausschuss vor, bei seiner Positionierung zur möglichen Entwicklung von Europol wesentlich stärker als im Antragstext angelegt zwischen der Ausgangslage unter dem geltenden EU-Primärrecht auf dem Stand des Vertrages von Lissabon (2009) und möglichen Entwicklungsschritten auf der Basis einer zukünftigen Vertragsrevision zu unterscheiden.

**A) Europol – Vertragslage begrenzt Entwicklungsmöglichkeiten**

Seit dem Vertrag von Lissabon (2009) setzt Art. 88 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) den primärrechtlichen Rahmen für die Arbeit von Europol, seit 2016 konkretisiert durch Verordnung (EU) 2016/794, mit der frühere Rechtsakte aus der intergouvernementalen Zusammenarbeit abgelöst wurden.

Der Vertrag von Lissabon hat Europol in Art. 88 AEUV unterstützende und koordinierende Funktionen zugewiesen. Dies gilt nicht nur für den Informationsaustausch, sondern auch für „operative Maßnahmen“, bei denen Europol koordinierend tätig werden kann. Solche Maßnahmen sind nur „gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen“ zulässig. Ermittlungen ohne

**Prof. Dr. Hartmut Aden**

Fachbereich 5

Polizei und

Sicherheitsmanagement

Professur für Öffentliches Recht,

Europarecht, Politik- und

Verwaltungswissenschaft

Mitglied des Forschungsinstituts

für Öffentliche und Private

Sicherheit (FÖPS Berlin)

Alt-Friedrichsfelde 60

D-10315 Berlin

T +49 (0)30 30877-2868

privat:

Postfach 580601

D-10415 Berlin

E-Mail: [Hartmut.Aden@](mailto:Hartmut.Aden@hwr-berlin.de)

[hwr-berlin.de](mailto:hwr-berlin.de)

[www.hwr-berlin.de/prof/hartmut-aden](http://www.hwr-berlin.de/prof/hartmut-aden)

[www.foeps-berlin.org](http://www.foeps-berlin.org)



Beteiligung von Polizeibehörden der Mitgliedstaaten sind nicht vorgesehen. Dies erscheint auch grundsätzlich angemessen. Denn eine autonom handelnde europäische Kriminalpolizei wäre beim heutigen Entwicklungsstand des EU-Strafjustizsystems kaum adäquat. Zu bedenken ist auch, dass die Strafjustiz der Mitgliedstaaten nach wie vor eine zentrale Rolle spielt, auch bei der Verfolgung grenzüberschreitender Straftaten, die letztlich vor Gerichten der Mitgliedstaaten zur Anklage gebracht werden.

Praktische Probleme können sich daraus allenfalls ergeben, wenn die Kriminalpolizei eines Mitgliedstaates bei der Verfolgung grenzüberschreitender Straftaten versagt und auch die betroffene Regierung nicht bereit ist, die Unterstützung von Europol oder der Kriminalpolizeien anderer Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen. Ein autonomes Einschreiten von Europol wäre in einer solchen Extremsituation allerdings auch deshalb derzeit nicht möglich, weil bei einer Kooperationsverweigerung kaum eine effektive Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten des betroffenen Mitgliedstaates zu erwarten wäre – was aber erforderlich bleibt, solange es kein eigenständiges materielles EU-Strafrecht und auch kein EU-Strafgericht gibt, bei dem solche Fälle zur Anklage kommen können.

In der derzeitigen Situation erscheint es daher sinnvoll, die vorhandenen Stärken der Tätigkeit von Europol weiter auszubauen und Schwächen im Rahmen des primärrechtlich derzeit Zulässigen zu beheben. Zu den Stärken gehört insbesondere die Organisation gemeinsamer Ermittlungsgruppen (*Joint Investigation Teams, JITs*) nach Art. 5 der Europol-VO, bei denen Beamt\*innen aus mehreren Mitgliedstaaten bei der Aufklärung grenzüberschreitender Tatkomplexe zusammenarbeiten (näher Rauch-Schulz 2015). In der Vergangenheit waren die Haushaltsmittel hierfür nicht immer ausreichend. Eine Aufstockung des Budgets für die JITs wäre eine sinnvolle und im gegenwärtigen primärrechtlichen Rahmen realisierbare Maßnahme. Die Weichen hierfür könnten im Rahmen der laufenden Verhandlungen über den Finanzrahmen der EU für die Jahre 2021 bis 2027 gestellt werden.

Auch dezentrale Koordinationsansätze, etwa im Rahmen der in den meisten Binnengrenzregionen etablierten Polizei- und Zollkooperationszentren sind erfolgreiche – in dem Fall dezentrale – Ansätze (näher hierzu Gruszczak 2016; Aden 2018b, Rn. N 48ff.), die jenseits des nicht immer zielführenden Ausbaus zentraler Strukturen weiter gestärkt werden sollten.



Weniger steuerbar ist indes die Bereitschaft der mitgliedstaatlichen Polizeibehörden, mit Europol zusammenzuarbeiten, etwa durch die Bereitstellung von Informationen, die für die Analyse grenzüberschreitender Kriminalfälle genutzt werden können, oder durch die Beteiligung an JITs. Defizite, die hier regelmäßig beklagt werden, gehen weniger auf fehlende rechtliche Befugnisse als vielmehr darauf zurück, dass Europol bis heute nicht mit allen mitgliedstaatlichen Polizeibehörden gleichermaßen vertrauensvolle Kooperationsbeziehungen aufbauen konnte. Versuche, gegenseitiges Vertrauen, durch rechtliche Vorschriften zu erzwingen, dürften zum Scheitern verurteilt sein. Insofern waren manche *Policy*-Dokumente und politische Initiativen in der Vergangenheit unrealistisch (näher hierzu Spapens 2017; Peers 2013; Aden 2016). Vertrauensbildung müsste dagegen insbesondere bei der Erhöhung rechtsstaatlicher Standards ansetzen – zwischen Polizeibehörden verschiedener Mitgliedstaaten, im Verhältnis zu Europol und insbesondere im Verhältnis zur Bevölkerung. Dies gilt besonders für Mitgliedstaaten mit Rechtsstaatsdefiziten wie Ungarn und Polen, aber auch für Mitgliedstaaten mit erhöhter Korruptionsanfälligkeit der öffentlichen Verwaltung. Maßnahmen zur Verbesserung rechtsstaatlicher Standards wären auch im Rahmen des geltenden EU-Primärrechts möglich, würden allerdings weitreichende, teils auch politische Veränderungen erfordern.

## **B) Perspektiven I: Europol als Teil eines entstehenden EU-Strafjustizsystems**

Vor dem Hintergrund der Begrenzungen des Primärrechts auf dem Stand des Vertrages von Lissabon – nicht nur bezüglich Europol, sondern auch bezüglich der weiteren Harmonisierung des Strafrechts und der Einrichtung einer EU-Staatsanwaltschaft – dürften die nächsten größeren Entwicklungsschritte hin zu einem EU-Strafjustizsystem erst nach einer Reform der Gründungsverträge möglich sein. Angesichts der hohen Hürden (Zustimmung aller Mitgliedstaaten, teils in schwierigen Ratifizierungsverfahren) dürfte eine größere Vertragsrevision nicht kurzfristig zu erwarten sein, auch wenn der „Brexit“ und zahlreiche Defizite der aktuell geltenden Verträge Änderungen angeraten erscheinen lassen.

Die weitere Entwicklung von Europol steht dabei in engem Zusammenhang mit der Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) auf der Basis von Art. 86 AEUV. Die Weichen für die Einrichtung der EUSTa sind mit der Verordnung (EU) 2017/1939 gestellt worden, und damit hat



das EU-Strafjustizsystem einen großen Institutionalisierungsschritt gemacht. Allerdings stößt die EUSTa auf gleich drei gravierende Begrenzungen (näher hierzu Aden, Sánchez-Barrueco und Stephenson 2019; Herrnfeld 2018):

(1) Bisher beteiligen sich nur 22 der 27 nach dem „Brexit“ verbleibenden Mitgliedstaaten an der EUSTa. Dänemark, Irland, Polen, Schweden und Ungarn beteiligen sich aus unterschiedlichen Gründen bisher nicht.

(2) Die Zuständigkeit der EUSTa beschränkt sich auf Delikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU. Die Erweiterung auf andere grenzüberschreitende Delikte gemäß Art. 86 Abs. 4 AEUV erfordert einen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates. Zustimmung müssten somit nicht nur die 22 Mitgliedstaaten, die sich an der EUSTa beteiligen, sondern auch die fünf übrigen Mitgliedstaaten. Selbst Delikte wie die Fälschung von Euro-Banknoten oder die grenzüberschreitende Geldwäsche fallen daher zunächst nicht in die Zuständigkeit der EUSTa.

(3) Die EU verfügt für Fälle grenzüberschreitender Kriminalität bisher weder über ein einheitliches materielles Strafrecht noch über ein Strafgericht, so dass die Anklagen der EUSTa auf der Basis eines teilharmonisierten Straf- und Strafprozessrechts bei den zuständigen mitgliedstaatlichen Gerichten erhoben werden müssen. Selbst bei Delikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU wird der Harmonisierungseffekt folglich vorläufig begrenzt bleiben.

Für Europol ist bislang nur eine relativ lose Kooperationsbeziehung mit der EUSTa vorgesehen (Art. 102 EuStA-VO 2017/1939). Von einer förmlichen Unterstützungsbeziehung wie etwa im Verhältnis zwischen Bundeskriminalamt und Generalbundesanwaltschaft in Deutschland ist diese Arbeitsbeziehung noch weit entfernt. In der ersten Ausbaustufe soll die EUSTa für ihre Ermittlungen in Fällen von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU vorrangig von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und dem EU-Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) unterstützt werden – nur nachrangig von Europol.

Sollten nach einer Vertragsrevision oder durch eine einstimmige Kompetenzerweiterung der EUSTa weitere Zuständigkeitsfelder übertragen werden, so wäre es naheliegend, Europol mit Ermittlungen unter Verfahrensleitung der EUSTa zu betrauen, insbesondere auf Feldern wie der Fälschung von Euro-Banknoten, die ohnehin schon in die Zuständigkeit von Europol fallen. Hierfür müssten die EUSTa-VO 2017/1939 und die



Europol-VO 2016/794 weiterentwickelt werden, was im bestehenden primärrechtlichen Rahmen zulässig sein dürfte.

### **C. Perspektiven II: Weitere Verbesserung der *Accountability*- und Kontrollstrukturen für Europol**

Der vorliegende Antrag beklagt zutreffend, dass die Kontrolle von Europol trotz einiger Verbesserungen, die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt wurden, weiterhin ausbaubedürftig ist. Die diversen *Accountability*-Foren, die Kontrollbefugnisse gegenüber Europol haben, sollten berechtigt und verpflichtet werden, ihre Tätigkeit zu koordinieren und gemeinsam darauf hinzuwirken, dass Europol in einem stringenten rechtsstaatlichen Rahmen arbeitet.

Das Europäische Parlament und die mitgliedstaatlichen Parlamente sollten hier eine Koordinationsfunktion übernehmen. Die Weichen hierfür wurden bereits in Art. 88 Abs. 2 AEUV gestellt, dem zufolge sowohl das Europäische Parlament als auch die nationalen Parlamente in die Kontrolle einzu beziehen sind. Diese Vorgabe wurde in Art. 51 der Europol-VO 2016/794 konkretisiert. Hier sollten der Deutsche Bundestag, die Landtage und die Parlamente der anderen Mitgliedstaaten stärkere Impulse setzen und insbesondere darauf achten, dass auch Oppositionsparteien angemessen vertreten sind, damit das Kontrollgremium nicht einfach die Zusammensetzung des Europol-Verwaltungsrates doppelt, in dem die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten sind (Art. 11 Europol-VO).

Für alle Bereiche, in denen zukünftig die EUSTa gemäß Art. 86 Abs. 4 AEUV oder nach revidiertem Primärrecht zuständig werden könnte (z.B. Euro-Bargeldfälschung oder grenzüberschreitende Geldwäsche), sollte Europol unter der Verfahrensleitung der EUSTa tätig werden. Darüber hinaus sehe ich wenig Spielräume und Bedarf für eigenständiges Tätigwerden von Europol unabhängig von den mitgliedstaatlichen Polizeibehörden. Dies gilt in besonderem Maße für die im vorliegenden Antrag ange dachte Zuständigkeit auch für die Gefahrenabwehr – wobei ohnehin zu bedenken ist, dass die im deutschen Recht etablierte Unterscheidung zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung in dieser Form in den Polizei- und Strafjustizsystemen anderer Mitgliedstaaten nicht etabliert ist.

Die stärkere Einbindung des Gerichtshofs der EU (GHEU/EuGH) in den Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Polizeizusammenarbeit kann ebenfalls dazu beitragen, bestehende Lücken des *Accountability*-Systems für



Europol zu schließen. Dies gilt auch und insbesondere für die vielfältigen Formen von Zusammenarbeit zwischen Europol und Drittstaaten (hierzu Coman-Kund 2018).

Die Tätigkeit von Europol ist derzeit vor allem auf den Informationsaustausch konzentriert. Dabei darf Europol in großem Umfang auch sensible personenbezogene Daten zu Analysezwecke verarbeiten (näher hierzu Aden 2018b, Rn. N 213ff.). Eine intensive interne und externe Datenschutzkontrolle ist daher essentiell. Auch hierfür wurden die Voraussetzungen mit der Europol-VO 2016/794 verbessert, insbesondere durch eine gestärkte Funktion des Europäischen Datenschutzbeauftragten gegenüber Europol (Art. 43). Die Einbindung in eine parlamentarisch koordinierte *Accountability*-Struktur für Europol ist allerdings noch ausbaubedürftig.

Neue Herausforderungen für die rechtsstaatliche Einhegung von Europol und anderen Formen europäischer Polizeizusammenarbeit folgen zudem aus den zunehmenden Informationsmengen, mit denen Sicherheitsbehörden im Zeitalter fortschreitender Digitalisierung arbeiten und die sie auf vielfältige Weise untereinander austauschen (näher Aden 2016, 2018a und 2018b). Mit größer werdenden Datenmengen steigen die Risiken, dass fehlerhafte oder veraltete Daten – ggf. auch nach Weiterleitung an andere Polizeibehörden – zu fehlgesteuerten Polizeieinsätzen und unberechtigten Grundrechtseingriffen führen. Daten-Qualitätskontrolle ist daher eine essentielle Aufgabe sowohl für Europol selbst als auch für die externe Datenschutzkontrolle. Dieser Bedarf erhöht sich erheblich weiter durch die stärkere Vernetzung der EU-Polizei- und Migrationsdatenbanken, die aufgrund der 2019 verabschiedeten EU-Verordnungen zur „Interoperabilität“ dieser Datenbanken in den nächsten Jahren zu erwarten ist (näher hierzu FRA 2017; EDPS 2018; Bunyan 2018; Aden 2020).

## **D. Schlussfolgerungen und zusammenfassende Empfehlungen**

Im Ergebnis ist es zu begrüßen, dass sich der Deutsche Bundestag im Rahmen der Beratungen über den vorliegenden Antrag mit der weiteren Entwicklung von Europol beschäftigt.

Dabei sollte allerdings wesentlich stärker als in dem Antrag zwischen den in dieser Stellungnahme aufgezeigten Dimensionen einer möglichen Weiterentwicklung von Europol unterschieden werden:



- Unterscheidung zwischen den (begrenzten) Optionen unter den Rahmenbedingungen des Primärrechts auf dem Stand des Vertrags von Lissabon und neuen Optionen im Rahmen einer evtl. Vertragsrevision;
- Konsequente Einbindung von Europol in das entstehende EU-Strafjustizsystem – Ermittlungstätigkeit unter Verfahrensleitung der EUSTa;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für gut funktionierende Kooperationsinstrumente, insbesondere für die Tätigkeit der *Joint Investigation Teams*;
- Koordination der *Accountability*-Strukturen, wobei die mitgliedstaatlichen Parlamente im Rahmen des Art. 51 Europol-VO eine gestaltende und wesentlich aktivere Rolle übernehmen sollten;
- Kritische Begleitung des Informationsaustausches, auch im Hinblick auf die Interoperabilitäts-Verordnungen und Hinwirken auf ein verbessertes Daten-Qualitätsmanagement zur Vermeidung ineffektiven oder rechtswidrigen Polizeihandelns.

Gez. Prof. Dr. Hartmut Aden

### **Literatur**

- Aden, Hartmut (2016). 'The Role of Trust for the Exchange of Police Information in the European Multilevel System', in Jacqueline Ross and Thierry Delpuech (Hg.), *Comparing the Democratic Governance of Police Intelligence. New Models of Participation and Expertise in the United States and Europe*. Cheltenham, UK: Edward Elgar, 322-344.
- Aden, Hartmut (2018a) 'Information Sharing, Secrecy and Trust among Law Enforcement and Secret Service Institutions in the European Union'. In: *West European Politics*, 41(4), 981-1002.
- Aden, Hartmut (2018b) 'Europäische Rechtsgrundlagen und Institutionen des Polizeihandelns' (= Abschnitt N), in: Lisken, Hans (Mitgründer), Denninger, Erhard, Bäcker, Matthias & Graulich, Kurt (Hg.), *Handbuch des Polizeirechts*, 6. Aufl., München: C.H. Beck, 1617-1705.
- Aden, Hartmut (2020). Interoperability Between EU Policing and Migration Databases: Risks for Privacy, in: *European Public Law*, 26(1), 93-108.
- Aden, Hartmut, Sánchez-Barrueco, Maria-Luisa & Stephenson, Paul (2019). *The European Public Prosecutor's Office: Strategies For Coping*

Seiten insgesamt



*With Complexity*. Brussels: European Parliament. Available at: [http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=POL\\_STU\(2019\)621806](http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=POL_STU(2019)621806).

- Albrecht, Jan Philipp (2015). 'EU police cooperation and information sharing: more influence for the European Parliament?' in Hartmut Aden (Hg.), *Police Cooperation in the European Union under the Treaty of Lisbon – Opportunities and Limitations*, Baden-Baden: Nomos, 223-233.
- Balzacq, Thierry & Léonard, Sarah (2013). 'Information-sharing and the EU Counter-terrorism Policy: A 'Securitisation Tool' Approach', in Christian Kaunert and Sarah Léonard (Hg.), *European Security, Terrorism and Intelligence: Tackling New Security Challenges in Europe*. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 127-142.
- Bigo, Didier (2008). 'Globalised (in)security: the field and the ban-opticon', in Didier Bigo and Anastasia Tsoukala (Hg.), *Terror, Insecurity and Liberty: Illiberal practices of liberal regimes after 9/11*. London: Routledge, 67-99.
- Bigo, Didier (2016). 'International Political Sociology. Internal Security as Transnational Power Fields', in Raphael Bossong and Mark Rhinard (Hg.), *Theorizing Internal Security Cooperation in the European Union*. Oxford: Oxford University Press, 64-85.
- Block, Ludo (2011) *From Politics to Policing. The Rationality Gap in EU Council Policy-Making*, Den Haag: Eleven International Publishing.
- Boehm, Franziska (2012). *Information Sharing and Data Protection in the Area of Freedom, Security and Justice*. Heidelberg: Springer.
- Boer, Monica den (2015). 'Police cooperation. A reluctant dance with the supranational EU institutions', in Florian Trauner and Ariadna Ripoll Servent (Hg.), *Police Change in the Area of Freedom, Security and Justice*. London: Routledge, 114-132.
- Boer, Monica den & Block, Ludo (Hg.) (2013). *Liaison Officers: Essential Actors in Transnational Policing*. The Hague: Eleven International.
- Boer, Monica den & van Buuren, Jelle (2010). 'European Surveillance Assemblages: Preventing Crime and Terrorism through Data Monitoring', in M. Blad, M. Hildebrandt, K. Rozemond, M. Schuilenburg, and P. Van Calster (Hg.), *Governing Security under the Rule of Law?* The Hague: Eleven International, 215-234.
- Bossong, Raphael (2013). *The Evolution of EU Counter-Terrorism. European security policy after 9/10*. London: Routledge.
- Bunyan, Tony (2018). *The interoperability of Justice and Home Affairs databases*. London: Statewatch.
- Bures, Oldrich (2011). *EU Counterterrorism Policy: A Paper Tiger?* Abingdon: Routledge.
- Busuioc, Madalina & Curtin, Deirdre (2014). 'The Politics of Information in Internal Security: Information Sharing by European Agencies', in Tannelie Blom & Sophie Vanhoonacker (Hg.), *The Politics of*



*Information. The Case of the European Union.* Basingstoke: Palgrave Macmillan, 260-276.

Coman-Kund, Florin (2018). 'Europol's international cooperation between 'past present' and 'present future': reshaping the external dimension of EU police cooperation.' *Europe and the World*, 2 (1), 1–37.

European Commission (2012). *Communication from the Commission to the European Parliament and the Council on strengthening law enforcement cooperation in the EU: the European Information Exchange Model (EIXM)*, 7 December 2012, Brussels: COM(2012) 735 final.

European Data Protection Supervisor (EDPS) (2018) *Opinion 4/2018 on the Proposal for two Regulations establishing a framework for interoperability between EU large-scale information systems*, Brussels: EDPS.

Fijnaut, Cyrille (2015). 'Revolution or evolution through the Treaty of Lisbon: police cooperation in Europe in a broader historical context', in Hartmut Aden (Hg.), *Police Cooperation in the European Union under the Treaty of Lisbon. Opportunities and Limitations*. Baden-Baden: Nomos, 25-48.

FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) (2017). *Fundamental rights and the interoperability of EU information systems: borders and security*. Vienna: FRA.

Gruszczak, Artur (2016). 'Police and Customs Cooperation Centres and their Role in EU Internal Security.' In Raphael Bossong, & Helena Carrapico (eds.), *EU Borders and Shifting Internal Security*. Heidelberg: Springer, 157-175.

Herrnfeld, Hans-Holger (2018). The EPPO's hybrid Structure and Legal Framework, in: *EUCRIM* (2), 117-121.

Hert, Paul de & Papakonstantinou, Vagelis (2015). 'Data protection. The EU institutions' battle over data processing vs individual rights', in Florian Trauner and Ariadna Ripoll Servent (Hg.), *Policy Change in the Area of Freedom, Security and Justice*. London: Routledge, 178-196.

Kaunert, Christian (2010). *European supranational governance in the Area of Freedom, Security and Justice*. Manchester and New York: Manchester University Press.

Kietz, Daniela (2015). 'Policy making in policing and criminal justice under Lisbon rules: more democratic, more complex, and more conflict-prone', in Hartmut Aden (Hg.), *Police Cooperation in the European Union under the Treaty of Lisbon – Opportunities and Limitations*. Baden-Baden: Nomos: 49-64.

Occhipinti, John D. (2013). 'Availability by Stealth? EU Information-sharing in Transatlantic Perspective', in Christian Kaunert & Sarah Léonard (Hg.), *European Security, Terrorism and Intelligence: Tackling New Security Challenges in Europe*. Basingstoke: Palgrave Macmillan: 143–184.



- Peers, Steve (2013). 'The European Arrest Warrant: The Dilemmas of Mutual Recognition, Human Rights and EU Citizenship', in Court of Justice of the European Union (Hg.), *The Court of Justice and the Construction of Europe. Analyses and Perspectives on Sixty Years of Case-law*. The Hague & Heidelberg: Asser Press & Springer: 523-538.
- Spapens, Toine (2017). 'Building Trust and More: The Importance of Police Cooperation Networks in the European Union', in Saskia Hufnagel and Carole McCartney (Hg.), *Trust in International Police and Justice Cooperation*. Oxford: Hart Publishing: 149-168.